

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag)
— Drucksache 9/1443 —

A. Problem

Austausch einiger Grundstücke geringer Größe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande.

B. Lösung

Abschluß eines Grenzberichtigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

standen nicht zur Erörterung.

D. Kosten

Geringfügige Kosten können durch die notwendige Neuvermarkung der Staatsgrenze entstehen; sie werden von beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Oktober 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Grenzberichtigungen (Erster Grenzberichtigungsvertrag) — Drucksache 9/1443 — anzunehmen.

Bonn, den 28. Mai 1982

Der Auswärtige Ausschuß

Frau Renger

Männing

Stellv. Vorsitzende

Berichterstatte

Bericht des Abgeordneten Männing

Der Grenzverlauf zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande richtet sich nach Grenzverträgen zwischen dem Königreich Preußen und dem Königreich der Niederlande vom Jahre 1816, dem Grenzvertrag zwischen dem Königreich Hannover und dem Königreich der Niederlande aus dem Jahre 1824 sowie dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande vom 8. April 1960 über den Verlauf der gemeinsamen Landgrenze, die Grenzgewässer, den grenznahen Grundbesitz, den grenzüberschreitenden Binnenverkehr und andere Grenzfragen. Durch Artikel 3 dieses Vertrages ist eine Grenzkommision eingesetzt worden, die befugt ist, geringfügige Grenzberichtigungen vorzuschlagen. Die Kommission hat eine Reihe von Vorschlägen gemacht, über die die Partner Einvernehmen erzielt haben. Somit wurde am 30. Oktober 1980 ein Erster Grenzberichtigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande abgeschlossen. Darin wurden Fälle

geregelt, in denen die bisherige Grenzziehung sich vornehmlich unter praktisch administrativen Aspekten als unzulänglich erwiesen hat.

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften. Das entsprechende Vertragsgesetz ist zunächst im Bundesrat behandelt worden, der am 5. März 1982 beschlossen hat, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Vertragsgesetz — Drucksache 9/1443 — in seiner 94. Sitzung am 25. März 1982 in erster Lesung beraten und an den Auswärtigen Ausschuß überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 26. Mai 1982 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzesentwurfs zu empfehlen.

Für den Auswärtigen Ausschuß bitte ich, dieser Empfehlung zu folgen.

Bonn, den 28. Mai 1982

Männing

Berichterstatte